## Änderung Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV); Synopse

Geltendes Recht		Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsentwurf	
		Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV)		
		I.		
		Der Erlass RB <u>177.250</u> (Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung de Lehrpersonen vom 18. November 1998 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:		
§ 3 Einreihung		§ 3 Einreihung		
<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:		<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden wie folgt eingereiht:		
Lehrpersonen	Lohnband	Lehrpersonen	Lohnband	
Lehrpersonen für Kindergärten	2	Lehrpersonen für Kindergärten	<u> 2 3</u>	
Lehrpersonen für Textilarbeit/Werken sowie Hauswirtschaft	2-4	Kindergarten- und Kindergarten- Unterstufen-Lehrpersonen,		
Primarlehrpersonen	3	<u>Primarlehrpersonen</u>		
Sonderklassen- und Sonderschullehrpersonen	4-6	Lehrpersonen für <del>Textilarbeit/Werken</del> sowie Hauswirtschaft <u>Werken textil.</u>	2-4	
Sekundarlehrpersonen	6	Werken nicht textil und Lehrpersonen für Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)		
Berufsschullehrpersonen	4-8	Primarlehrpersonen	3	
Mittelschullehrpersonen	4-8	Sonderklassen- und	4-6	
Lehrpersonen für schulische				
Heilpädagogik		Sekundarlehrpersonen	6	
<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einreihung von weiteren Lehrberufen.		Berufsschullehrpersonen Berufsfachschullehrpersonen	4-8	
		Mittelschullehrpersonen	4-8	
		Lehrpersonen für schulische Heilpädagogik Schulische Heilpädagoginnen und Schulische Heilpädagogen	4-6	

Verweis auf die Besoldungsverordnung, Anhörung  1 Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals <sup>[3]</sup> betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen <sup>[4]</sup> und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.  2 Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.  3 Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals <sup>[3]</sup> betreffend die Entschädigungen für Auslagen zu dienstlichen Zwecken, die Besoldung unter besonderen Umständen, die Geszialzulagen <sup>[4]</sup> Kinder, Ausbildungs- und Familienzulagen und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.  3 B 13 Aufgehoben.  4 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden	<sup>3</sup> Lehrpersonen, die nicht über einen für die Einreihung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe oder einem bestimmten Schultypus erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.	<sup>3</sup> Lehrpersonen, die nicht über einen für die <del>Einreihung</del> Erteilung des Unterrichtes an einer bestimmten Schulstufe, <del>oder</del> einem bestimmten Schultypus <u>oder in einer</u> <u>bestimmten Anzahl Fächer</u> erforderlichen Ausbildungsausweis verfügen, sind tiefer zu besolden.
Verweis auf die Besoldungsverordnung. Anhörung  1 Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals <sup>[5]</sup> betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Staatspersonals <sup>[5]</sup> betreffend die Besoldung anspassung gelten auch für die Besoldungsangen in die Generielle Besoldung unter besonderen Umständen, die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.  1 Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.  2 Bie Besoldungständerungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.  3 13 Aufgehoben.  5 13 Aufgehoben.  5 13 Aufgehoben.  5 14 Aufgehoben.  1 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  1 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  1 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  1 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  1 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  2 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  3 Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>[5]</sup> .  3 Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  5 Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.	§ 11	§ 11
des Staatspersonals <sup>[3]</sup> betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen <sup>[4]</sup> und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.  Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.  Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.  \$ 13 Aufgehoben.  \$ 13 Aufgehoben.  II.  (keine Änderungen bisherigen Rechts)  III.  (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf ein in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates	Verweis auf die Besoldungsverordnung, Anhörung	
\$ 13 Aufgehoben.  \$ 13 Aufgehoben.  Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹).  II.  (keine Änderungen bisherigen Rechts)  III.  (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates	<sup>1</sup> Die Bestimmungen der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals <sup>[3]</sup> betreffend die Besoldung unter besonderen Umständen, die Sozialzulagen <sup>[4]</sup> und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser Verordnung besoldeten Lehrpersonen.	des Staatspersonals <sup>[3]</sup> betreffend <u>die Entschädigungen für Auslagen zu</u> <u>dienstlichen Zwecken</u> , die Besoldung unter besonderen Umständen, <u>die Auszahlung</u> , die <del>Sozialzulagen [4] Kinder, Ausbildungs- und Familienzulagen und die generelle Besoldungsanpassung gelten auch für die gemäss dieser</del>
Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹).  II.  (keine Änderungen bisherigen Rechts)  III.  (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates	<sup>2</sup> Bei Besoldungsänderungen ist der Verband der Thurgauer Schulgemeinden anzuhören.	
Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹).    II.   (keine Änderungen bisherigen Rechts)   III.	§ 13	§ 13 Aufgehoben.
Zeitpunkt in Kraft¹).  II.  (keine Änderungen bisherigen Rechts)  III.  (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates	Inkrafttreten	
(keine Änderungen bisherigen Rechts)  III.  (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates	<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft <sup>1)</sup> .	
III.  (keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates		II.
(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)  IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates		(keine Änderungen bisherigen Rechts)
IV.  Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates		III.
Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.  Die Präsidentin des Regierungsrates		(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
Die Präsidentin des Regierungsrates		IV.
		Diese Verordnung tritt auf den in Kraft.
Der Staatsschreiber		Die Präsidentin des Regierungsrates
		Der Staatsschreiber